Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle: Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 190. Donnerstag, 17. August 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt **erscheint jeden Tag** abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis,** gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Absatz von **Karpfen und Schleien** vom 8. August 1916 (RGBl. Seite 925) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Anträge auf Ausnahmebewilligung nach § 2 sind bei der Amtshauptmannschaft, in Städten mit revidierter Städteordnung beim Stadtrat zu stellen und an das Ministerium des Innern weiterzuleiten. 1370 II B III

Dresden, den 13. August 1916. 3836

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über den Absatz von Karpfen und Schleien. Vom 8. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes verordnet:

§ 1. Karpfen und Schleien dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Karpfen und Schleien, die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin abgesetzt sind, auf Karpfen und Schleien aus inländischen Teichwirtschaften, deren Wasserfläche drei Hektar nicht überschreitet sowie auf Karpfen und Schleien aus inländischen Wildgewässern.

§ 2. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3. Auf den Absatz von Karpfen und Schleien, der mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin erfolgt, sowie auf den Weiterabsatz solcher Karpfen und Schleien finden die auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) festgesetzten Höchstpreise keine Anwendung.

§ 4. Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Der große Bedarf an **Zinn für die Weißblechherstellung** legt eine **weitere Förderung** der bereits an vielen Orten eingeleiteten und stellenweise von erfreulichem Erfolge begleiteten Sammlung von Konservenbüchsen und ähnlichen Abfällen **dringend nahe.**

Zu diesem Zwecke werden die Herren Gemeindevorstände bezw. Gutsvorsteher des hiesigen Bezirks hiermit veranlaßt, ihrerseits diese Sammlung nach jeder Richtung hin zu unterstützen und zu fördern. Dabei kommt in erster Linie in Betracht, für einstweilige Aufbewahrung der gesammelten Konservenbüchsen pp. möglichst Sorge zu tragen. Die angesammelten Bestände werden dann nach größeren Sammelstellen, die noch bekannt gegeben werden, überzuführen sein, von wo aus diese sodann an die zuständige Verwertungsstelle gelangen werden. Es empfiehlt sich jedoch, die Konservenbüchsen bis auf **etwa 1 cm** zusammenzuschlagen, wobei jedoch zu vermeiden ist, sie ganz platt zu schlagen, da sonst die vor der Entzinnung notwendige Reinigung nicht möglich ist.

Außer den Konservenbüchsen empfiehlt sich im allgemeinen auch noch die Sammlung des nachstehend bezeichneten zur Gewinnung von Zinn geeigneten Altmaterials:

a) **Unbrauchbare Gegenstände aus Weißblech (verzinntem Eisenblech)**

Teebüchsen,	Geldkassetten,
Zigarettenschachteln,	Wärmflaschen,
Cakesbüchsen und Bonbondosen,	Spielsachen aller Art,
Tran- und Benzinkanister,	Kisteneinsätze,
Wichsdosen und Putzpomadedosen,	Löhnungskästen,
Gießkannen,	Blech-Plakate,
verzinnte Küchengeräte,	Milchtransportkannen,
Siebe, Trichter, Topfstürzen,	Signal-Laternen,
Kuchenformen,	Signal-Lampen,
Frühstücksdosen,	Lampenschirme und Lampenteile,
Blechflaschen,	Blechsparbüchsen.
Petroleum- und Oelkannen,	

b) **Unbrauchbare verzinnte Gegenstände wie:**

Eßlöffel,	Wurstmaschinenteile und
Molkerei-Apparate,	Metzgermulden.
Zentrifugenteile,	

c) **Unbrauchbare Gegenstände aus Zinn und Zinnlegierungen:**

Zinnteller,	Flaschenkapseln,
Zinnlöffel,	Flüssigkeitsmaßgefäß
Stanniol,	usw.

Ueber den Erfolg der Sammlung würde von Zeit zu Zeit Anzeige und zwar erstmalig am 15. September 1916 zu erstatten sein.

Großenhain, am 9. August 1916.

531 b D. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken.

Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern erschienene Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern — Riesaer Tageblatt Nr. 179 vom 4. August 1916 — über den Handel mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken wird für den Kommunalverband Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

1. Landwirte haben den Antrag auf Ausstellung einer Saatkarte bei dem zuständigen Stadtrat oder Gemeindevorstand einzureichen. In ihm ist anzugeben:
   a) Name, Wohnort und Eisenbahnstation des Landwirts, der Getreide zu Saatzwecken ankaufen will;
   b) wie groß die Anbaufläche der betreffenden Getreideart ist, für die Getreide zu Saatzwecken erworben werden soll;
   c) welche Menge Saatgetreide (in Zentnern) für diese Fläche bereits vorhanden ist;
   d) welche Menge Saatgetreide noch für diese Fläche benötigt wird.

Entsprechende Antragsformulare können bei der Königlichen Amtshauptmannschaft entnommen werden.

2. Die Stadträte oder Gemeindevorstände haben zu prüfen, ob die in dem Antrag enthaltenen Angaben richtig sind, und ihn mit gutachtlicher Aussprache, gegebenenfalls Bestätigung, an die Königliche Amtshauptmannschaft einzusenden.

3. Die zum Kauf von Getreide zu Saatzwecken zugelassenen **Händler** haben den Antrag auf Ausstellung einer Saatkarte unmittelbar bei der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen. Dabei ist anzugeben:
   a) Name, Wohnort und Eisenbahnstation des Händlers,
   b) Zentnermenge der Getreideart, die zum Weiterverkauf zu Saatzwecken bezogen werden soll.

Für die Ausstellung der Saatkarte wird je nach den Mengen, die bezogen werden sollen, eine Gebühr in Höhe von 20 Pfg. bis 1 Mark erhoben.

4. Der Veräußerer von Saatgetreide hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers binnen 2 Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird.

Soweit das Saatgetreide nicht aus dem unterzeichneten Kommunalverband ausgeführt wird, hat der Veräußerer die mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers versehene Saatkarte binnen einer Woche der Königlichen Amtshauptmannschaft einzusenden.

5. Der betreffende Stadtrat oder Gemeindevorstand hat darüber zu wachen, daß das erworbene Saatgetreide aufbewahrt und zur Bestellung wirklich verwendet wird.

Großenhain, am 14. August 1916.

527 f II. **Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.**

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt" erbitten wir uns bis spätestens vormittags 10 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 17. August 1916.

—* Die Friedrich-August-Medaille in Silber wurde dem Vzfw. Willy Haupt, der bereits im Besitz des Eisernen Kreuzes 2. Kl. ist, verliehen. Er ist der Sohn des Herrn Oswald Haupt, hier.

—* Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Leutnant d. R. Robert Blumenschein im Inf.-Regt Nr. 103, Sohn des Herrn Friseur Paul Blumenschein, hier.

—* Wie uns mitgeteilt wird, werden am Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich — 18. August — die Militärdienstgebäude Flaggenschmuck tragen.

—* Wettkämpfe im Wehrturnen werden, wie in Preußen so auch in Sachsen, für das Kriegsjahr 1916 zur militärischen Vorbildung der Jugend veranstaltet. Der Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain ist, gleich wie die Bezirke in anderen Teilen Sachsens, für die Wettkämpfe zu einem Bezirk vereinigt. Die Wettkämpfe erstrecken sich auf Dreikampf (Hindernislaufen, Weitsprung ohne Sprungbrett, Vorübungen zum Handgranatenwerfen), Einzelwettkämpfe (Schnellauf, Hochsprung, Stabfechten, Turnen am Reck und Barren), Gruppenwettkämpfe (Eilbotenlauf, Barlauf, Schlagballspiel, Fußballspiel) und Entfernungsschätzen. Zu diesen Wettkämpfen kann jeder Jungmann zugelassen werden, der in eine Jugendabteilung für die Vorbereitung auf den Heeresdienst eingetreten ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und dessen allgemeine körperliche Durchbildung als genügend erachtet wird. Die Teilnahme ist eine freiwillige. Ueber die Vereine, die die militärische Jugendvorbereitung betreiben, wird beim Kgl. Ministerium des Innern eine amtl. Liste geführt. Nachmeldungen zur Aufnahme in das amtliche Verzeichnis können bis 25. August 1916 bei der Kgl. Amtshauptmannschaft erfolgen. Sie werden, wie es bei den bisher nachgemeldeten Vereinen geschehen ist, dem Kgl. Ministerium des Innern zur Eintragung noch vor dem Termin der Wettkämpfe vorgelegt werden. Die Teilnahme an den Wettkämpfen ist aber außerdem davon abhängig, daß die Vereine bereits vor dem 18. Juli 1916 die militärische Vorbereitung der Jugend betrieben haben. Als Bezirksleiter für den Bezirk Großenhain ist von der Kgl. Amtshauptmannschaft Herr Oberlehrer Grünberg in Großenhain, Schillerstraße Nr. 25, bestimmt worden. Zur weiteren Organisation der Wettkämpfe, die im Monat September ds. Jahres ausgetragen werden sollen, sind die Vorsitzenden oder Uebungsleiter der in Frage kommenden Vereinigung im Bezirk Großenhain für nächsten Sonntag, den 20. August ds. Jahres, vormittags 11 Uhr in der Stadtparkschänke in Großenhain zu einer Besprechung mit dem Bezirksleiter eingeladen worden. Jedem, der Interesse an den Wettkämpfen hat, ist der Zutritt zu dieser Versammlung gern gestattet.

—MJ. Im Anschluß an die Ausstellung „Kriegergrab und Kriegerdenkmal" im Sächsischen Kunstverein auf der Brühlschen Terrasse in Dresden veranstaltet das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium gemeinsam mit der Landesberatungsstelle für Kriegergräber eine Vortragsreihe über Kriegerehrungen am 28. und 29. August im großen Saale des Vereinshauses, Dresden-A., Zinzendorfstraße 17. Stadtbaurat Dr. Ing. h. c. Gräsel-München, der bekannte Schöpfer des Münchner Waldfriedhofes, wird über „Friedhofskunst und Kriegerehrung" sprechen, Pastor W. Hoffmann-Chemnitz über „Wie sollen die Kirchgemeinden ihre Krieger ehren?" und Bauamtmann Waldo Wenzel-Dresden über „Das deutsche Kriegergrab". Sämtliche Vorträge werden von ausgezeichneten Lichtbildern erläutert werden. Im Anschluß an diese Vorträge findet Dienstag, den 29. August gegen 12 Uhr eine sachverständige Führung durch die genannte Ausstellung statt. Zur Teilnahme an dieser Vortragsveranstaltung, zu der besondere Einladungen nicht ergehen, bedarf es weder einer Anmeldung, noch eines Ausweises, noch einer Eintrittskarte. Die Teilnahme ist jedermann kostenlos gestattet. Alle, die sich mit den bedeutsamen Fragen der Kriegerehrung befassen — Geistliche, Lehrer, Bildhauer, Architekten, Vertreter von Militärbehörden, Amtshauptmannschaften, Städten, Gemeinden, die Vorstände der Militärvereine — werden auf die Veranstaltung besonders hingewiesen. Uebersichten über die Ausstellung und die Vortragsreihe werden vom Heimatschutz, Dresden-A., Schiekaasse 24, kostenlos versandt.

—* Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes, Graf v. Roedern, traf gestern nachmittag in Dresden ein und begab sich mit dem sächsischen Finanzminister v. Seydewitz nach Schloß Moritzburg, wo der König beide Herren in Audienz empfing. Beide waren auch zur Tafel als Gäste des Königs geladen.

—* Jeder, der Butter aus dem Auslande erhält, muß sie nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sofort bei der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft in Berlin, anmelden und nach erhaltener Anweisung abliefern. Auf diese Bestimmungen wird wiederholt hingewiesen, weil neuerdings holländische Firmen versuchen, für Butterpostsendung aus Holland deutsche Einzelkäufer zu gewinnen, die natürlich vor der Absendung einen unerhörten Preis zahlen müssen und dann durch die Beschlagnahme ihr Geld verlieren. Insbesondere wird vor der holländischen Firma „Cooperative Stoomzuivelfabrik Concordia" in Kondum in dieser Hinsicht dringend gewarnt.

—MJ. Die Leitung der Deutschen Kriegsausstellung in Dresden, deren Dauer bekanntlich bis Mitte September verlängert worden ist, hat nunmehr beschlossen, Vereinen, Verbänden, Fabriken, Großbetrieben usw. eine wesentliche Eintrittspreisermäßigung zu gewähren und den Eintrittspreis von 55 Pfg. auf 25 Pfg. für die Person zu ermäßigen unter der Voraussetzung, daß mindestens 50 Eintrittskarten auf einmal bezogen werden oder der Besuch der Ausstellung in Gruppen nicht unter 30 Teilnehmern, wenn z. B. auswärtige Vereine in Frage kommen, geschlossen erfolgt. Dadurch wird es wohl allen Kreisen ermöglicht, die überaus interessante und sehenswerte Ausstellung, die in ihrer jetzigen Fülle wohl kaum wieder gezeigt werden wird, zu besichtigen. Die Ausstellung wird in diesen Tagen wesentlich ergänzt durch neue Beutestücke, andere werden ausgewechselt. Es sei nochmals auf die Immelmann-Sonderausstellung hingewiesen, die allein schon sehr sehenswert ist und die insbesondere auch alle Auszeichnungen des ausgezeichneten Fliegerleutnants mit Einschluß der außerdeutschen birgt. Die Vereinskarten werden vom 15. August ab ausgegeben.

— Wie weit erstreckt sich die Erlaubnispflicht? Das Kriegsernährungsamt hat auf verschiedene Anfragen